

II-7715 der Beilagen zu den Stenografischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 3795/11

1992 -11- 18

ANFRAGE

der Abgeordneten Dr. Haider, Dr. Schmidt, Gratzner, Rosenstingl, Mag. Haupt
an den Bundesminister für Justiz
betreffend Bestellung von Sachverständigen

Der Erstanfragesteller wurde davon informiert, daß gerichtliche Schätzungen insbesondere bei bäuerlichem Grundvermögen häufig von Bediensteten der Bezirksbauernkammern vorgenommen werden, die aufgrund des örtlichen und beruflichen Naheverhältnisses (die am Kauf zu versteigernder Liegenschaften interessierten Bauern sind indirekt ihre Arbeitgeber) oft in den Geruch parteilicher Schätzungen kommen. Die Schätzungen sollen aufgrund der Interessenkonflikte oft weit unter dem effektiven Wert liegen. So wurde in einem Fall in Retz in Niederösterreich z.B. ein Hof samt 30 ha Grund auf 5,1 Mio. geschätzt. Nach Versteigerung der einen Hälfte samt Hof wurde die restliche Liegenschaft nur ein Jahr später angeblich von denselben Sachverständigen auf einen Wert von 5,2 Mio. geschätzt. Ein um 670.000 S versteigertes Hof mußte nur drei Jahre später um 1,3 Mio. zurückgekauft werden (obwohl inzwischen vorher vorhandene Fahmisse sogar gestohlen wurden).

Nicht nur im bäuerlichen Bereich, sondern auch in anderen Fachgebieten gibt es immer wieder Fälle, in denen eine Partei verständliche Zweifel an der Unparteilichkeit eines von Gericht bestellten Sachverständigen hat, etwa im Bereich der Begutachtung von Gesundheitsschäden durch einen der Sozialversicherung beruflich nahestehenden Arzt. Es stellt sich daher insgesamt die Frage, ob nicht z.B. in die ZPO Unvereinbarkeitsregeln aufgenommen werden sollten, um jeglichen Anschein von Interessenkollisionen zu vermeiden.

Zusätzlich vermag die derzeit geübte Praxis der Bestellung von Sachverständigen nicht vollkommen zu befriedigen, weil die Auswahl in der Hand des Richters liegt und damit eine regelmäßige Bestellung nur eines Sachverständigen für ein Sachgebiet verlockend ist. Dies hat aber zur Folge, daß die Erstellung von Gutachten oft zur ausschließlichen Tätigkeit eines Sachverständigen wird und er sich – mit allen negativen Folgen für die Qualität der Gutachten – immer weiter von der Praxis seines Berufes entfernt. Andererseits entstehen immer wieder vermutlich nicht ganz unbegründete Gerüchte, daß Sachverständige durchaus auch in Hinblick auf das gewünschte Ergebnis ihres Gutachtens bestellt werden. Eine gewisse Automatik bei der Bestellung von Sachverständigen wäre aus diesen Gründen sicherlich wünschenswert.

In der gerichtlichen Praxis gibt es häufig Probleme damit, daß Sachverständige auch die Beurteilung der Rechtsfragen in ihre Gutachten miteinbeziehen. Derartige Fehler bei der Erstellung von Gutachten sind sicher nicht ohne Zusammenhang damit, daß allgemein beedete gerichtliche Sachverständige in ihre Rechte und Pflichten nur mangelhaft oder gar nicht

eingeführt werden. Da sie regelmäßig bei Gericht tätig werden sollen, wäre eine genauere Information sicher vorteilhaft.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an den Herrn Bundesminister für Justiz die nachstehende

Anfrage:

1. Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, damit Gefälligkeitsschätzungen durch Sachverständige, wie sie in der Einleitung exemplarisch angeführt werden, tunlichst verhindert werden (z.B. Bestellung eines Sachverständigen aus einem anderen Bundesland)?
2. Wie beurteilen Sie die Festlegung von Unvereinbarkeitsregeln für die Bestellung von Sachverständigen, die beispielsweise die Tätigkeit von Bauernkammermitarbeitern in Fällen, die Mitglieder dieser Kammer betreffen, verhindern? Werden Sie einen derartigen Gesetzesentwurf ausarbeiten lassen?
3. Ist es richtig, daß etwa in der BRD Kammermitarbeiter nicht zu Sachverständigen bestellt werden?
4. Befürworten Sie eine Geschäftsverteilung nach dem Rotationsprinzip zwischen Sachverständigen desselben Fachgebietes?
5. Werden Sie die Gerichtspräsidenten zu einer genauen Einschulung der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher veranlassen?

Wien, den 18. November 1992